

Antrag 101/I/2026**AG Selbst Aktiv Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****RESOLUTION: Mehr Inklusion wagen – Barrieren beseitigen - Verwaltungsreform inklusiv und sozialraumorientiert vollenden – Kommunale Handlungsfähigkeit zurückgewinnen**

1 Wir machen den Weg frei für ein inklusives Berlin und voll-
 2 enden die Verwaltungsreform auch im Bereich der Leis-
 3 tungen für Menschen mit Behinderungen. Die Stadt gibt
 4 sich – unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft – eine be-
 5 hindertenpolitische Agenda für die kommenden Jahre.
 6 Strukturelle Barrieren werden konsequent abgebaut. Die
 7 Dysfunktionalität der Berliner Verwaltung – zurzeit ei-
 8 ne massive Barriere für Berliner*innen mit und ohne Be-
 9 hinderungen – wird durch eine wirksame Neuorganisati-
 10 on beseitigt. Der ÖPNV und die Fußwege werden durch
 11 messbare Verbesserungen endlich barrierefrei. Das Recht
 12 auf inklusive Bildung in Berliner Schulen und Kindertages-
 13 einrichtungen wird gewährleistet. Die Chancen von Men-
 14 schen mit Behinderungen am Arbeits- und Wohnungs-
 15 markt werden konkret erhöht.

16

Leitsatz 1:

18 Eine inklusive Stadt entsteht nur durch Disability Main-
 19 streaming und verbindliche Partizipation. Die Rechte, Be-
 20 lange und Perspektiven von Menschen mit Behinderun-
 21 gen müssen in allen Lebensbereichen von Anfang an mit-
 22 gedacht und in allen sie betreffenden Entscheidungen
 23 wirksam berücksichtigt werden. Zugleich müssen die Be-
 24 troffenen selber an diesen Entscheidungen verbindlich,
 25 barrierefrei und auf Augenhöhe beteiligt werden. Damit
 26 leistet das Land Berlin einen konkreten Beitrag zur Umset-
 27 zung der UN-Behindertenrechtskonvention.

28

Zentrale Elemente und Sofortmaßnahmen

- 30 • Die behindertenpolitische Agenda „Berlin inklusiv“
 31 muss zu Beginn der neuen Legislaturperiode fort-
 32 geschrieben werden. Ziel ist es, für den kommen-
 33 den Fünfjahreszeitraum einen verbindlichen Maß-
 34 nahmenplan zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses
 35 Vorhaben muss hohe politische Priorität erhalten.
 36 Gemeinsam mit zivilgesellschaftlichem Akteur*in-
 37 nen, Politik und Verwaltung sollen zunächst strate-
 38 gische Ziele festgelegt werden, aus denen in einem
 39 breiten partizipativen Verfahren konkrete Maßnah-
 40 men entwickelt werden.
- 41 • Die Fortschreibung von „Berlin inklusiv“ muss par-
 42 tizipativ, transparent und verbindlich erfolgen: In
 43 unterschiedlichen Beteiligungsformaten – etwa in
 44 World Cafés, mit einem Beteiligungskoffer und
 45 durch ein digitales Beteiligungsverfahren – sollen
 46 Vorschläge und Maßnahmen gesammelt werden.
 47 Diese sind von der Verwaltung fachlich zu bewerten

48 und verbindlich in die Neuaufsetzung des Maßnahmenplans einzubeziehen.
49

- 50 • Die bestehenden behindertenpolitischen Strukturen in Berlin müssen gestärkt und flächendeckend
51 ausgebaut werden: Mit dem Landesgleichberechtigungsgesetz hat Berlin eine wichtige Grundlage
52 für wirksame behindertenpolitische Strukturen geschaffen. Dazu gehören insbesondere
53 die Koordinierungsstellen in den Hauptverwaltungen und Bezirken, die die Umsetzung des
54 Landesgleichberechtigungsgesetzes, der UN-Behindertenrechtskonvention und des Disability
55 Mainstreaming voranbringen. Die Koordinierungsstellen müssen in die Lage versetzt werden, die
56 Belange von Menschen mit Behinderungen systematisch in alle politischen und administrativen
57 Entscheidungen einzubringen. Dafür brauchen sie klare Zuständigkeiten, ausreichende Ressourcen
58 und eine starke institutionelle Verankerung.
59 • Die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen in Arbeitsgruppen, Beiräten und anderen Beteiligungs-
60 gremien ist finanziell verbindlich abzusichern. Dafür sind landesweit klare Regelungen für Aufwandsentschädigungen vorzusehen, damit Beteiligung nicht an fehlenden Ressourcen scheitert.
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73

74 **Leitsatz 2:**

75 Berlin organisiert die Leistungsverwaltung der Eingliederungshilfe in einem Zentrum für Teilhabe und Inklusion
76 gänzlich neu (Fonds Soziales Berlin). Dort sind die bürokratischen Antragsverfahren bürger-
77 nah, erreichbar, verlässlich, partizipativ und barrierefrei gebündelt auffindbar
78 und nutzbar. Dadurch werden die Bezirke entlastet und im
79 Sinne einer Verwaltungsreform zum Nutzen der Berlinerinnen und Berliner gestärkt, um den Sozialraum konse-
80 quent zu erschließen und mit allen relevanten Akteur*innen der Zivilgesellschaft aktiv zu entwickeln.
81
82
83
84
85

86 **Zentrale Elemente:**

- 87 • Konsequente Ausrichtung der Neuorganisation im Hinblick auf kund*innenbezogene Servicequalität
88 und Verwaltungseffizienz nach Wiener Vorbild. Verlässliche und einheitliche Erreichbarkeit über ana-
89 loge und digitale, barrierefreie Zugangswege, verbindliche Antragsbearbeitungszeiten, konsequente
90 Durchdigitalisierung der internen Prozesse, Transparenz über den Stand von Verfahren und spür-
91 barer Abbau bürokratischer Hemmnisse. Wo es passt, werden aufwändige, konfliktträchtige und
92 für die Leistungsberechtigten belastende Aushandlungsprozesse im Einzelfall durch zentral verhandelte
93 Budgetvereinbarungen ersetzt.
94
95
96
97
98
99
100 • Als Novum in Sachen Partizipation wird ein zen-

- 101 traler, professionalisierter und von allen Leistungs-
 102 beziehenden der Eingliederungshilfe gewählter
 103 Kund*innenbeirat einschließlich Frauen- und Ge-
 104 waltenschutzbeauftragten sowie Schlichtungsstelle
 105 in Streitfällen mit der Verwaltung eingerichtet.
- 106 • In den Bezirken wird das in den Kinderschuhen
 107 steckengebliebene Konzept der „Häuser der Teilha-
 108 be“ endlich umgesetzt. Kommunal vermittelte So-
 109 zialraumarrangements und regionale Steuerungs-
 110 gemeinschaften ersetzen vor Ort das bisherige Ge-
 111 gegeneinander zwischen der in den Zwängen der
 112 Medianbudgetierung steckenden bezirklichen Leis-
 113 tungsverwaltung und der freigemeinnützigen Leis-
 114 tungserbringung. Passgenaue und nach dem Willen
 115 der Leistungsberechtigten arrangierte Kombinati-
 116 onen professioneller und nichtprofessioneller Assis-
 117 tenzleistungen verwirklichen gelebte Inklusion im
 118 Sozialraum. Die bezirklichen Sozialämter erhalten
 119 damit neuen Gestaltungsraum auf ihrem Kernge-
 120 biet kommunaler Daseinsfürsorge zurück.
 - 121 • Wir setzen den EU-Behindertenausweis konsequent
 122 digital um. Dazu werden wir die Verfahren im Ver-
 123 sorgungsamt optimieren und digitalisieren, so dass
 124 Berlinerinnen und Berliner kürzere Verfahrenszei-
 125 ten und Besucher*innen mit Behinderungen das
 126 touristisch-kulturelle Berlin vollumfänglich nutzen
 127 und erleben können.

128
 129 **Leitsatz 3:**

130 Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und Fußver-
 131 kehr in Berlin werden endlich barrierefrei. Berlin legt das
 132 seit vielen Jahren angekündigte Gesamtkonzept für ei-
 133 nen inklusiven ÖPNV vor. Das Konzept wird flankiert durch
 134 ganz konkrete Maßnahmen, die in der nächsten Legisla-
 135 turperiode umgesetzt werden.

136

137 **Zentrale Elemente und Sofortmaßnahmen:**

- 138 • Berlin legt ein Sofortprogramm für den barrierefreien
 139 Umbau aller Straßenbahn- und Bushaltestellen
 140 auf. Darin werden als erstes die in Berlin noch exis-
 141 tierenden gefährlichen und barriereträchtigen Stra-
 142 ßenbahnhaltestellen in Straßenmitte beseitigt bzw.
 143 nach Vorbild vieler anderer Städte entschärft und
 144 barrierefrei umgebaut.
- 145 • Ein während der gesamten Betriebszeit abrufba-
 146 res mobiles Einsatzteam der BVG gewährleistet die
 147 Nutzbarkeit der Aufzüge, beseitigt Verunreinigun-
 148 gen sofort und unterbindet missbräuchliche Nut-
 149 zung.
- 150 • Verlässlich abrufbare Begleitdienste ergänzen und
 151 flankieren die Nutzbarkeit des ÖPNV. Der VBB-
 152 Begleitservice wird erhalten und ausgebaut. Da-
 153 bei wird die sozialversicherungspflichtige Beschäf-

154 tigung von Menschen mit Behinderungen als Peers
 155 zur Begleitung von ÖPNV-Nutzenden mit Unter-
 156 stützungsbedarf sichergestellt (siehe auch Leitsatz
 157 4, Stichwort „Teilhabegesellschaft“).

158 • Taxis sind in Deutschland Teil des ÖPNV. Daher ist
 159 auch der Taxiverkehr inklusiv auszugestalten. Ber-
 160 lin fördert die Inbetriebnahme von mindestens 500
 161 Inklusionstaxis und übernimmt als Aufgabenträger
 162 des ÖPNV den wirtschaftlichen Mehraufwand für
 163 die Beförderung von Rollstuhlfahrenden.

164 • Der Sonderfahrdienst wird weiterentwickelt und fo-
 165 kussiert auf Menschen, die für ihre Wege auch ei-
 166 nen barrierefreien ÖPNV nicht oder nicht vollstän-
 167 dig nutzen können. Das Taxikonto wird erhöht und
 168 für die Nutzung von Inklusionstaxis eingesetzt.

169 • Gehwege müssen für Menschen mit Behinderun-
 170 gen selbstständig, sicher und ohne fremde Hilfe
 171 nutzbar sein. Hierfür müssen bauliche Vorausset-
 172 zungen geschaffen werden, die Sicherheit und Ori-
 173 entierung ermöglichen. Zugleich muss aber auch
 174 den zunehmenden Nutzungskonflikten im Fußver-
 175 kehr mit elektrischen Kleinstfahrzeugen entgegen-
 176 gewirkt werden. Unerlaubtes Fahren und das blo-
 177 ckierende Abstellen auf Gehwegen muss durch ber-
 178 linweite Docking-Stationen und klare Regelungen
 179 eingeschränkt werden.

180

181 **Leitsatz 4:**

182 Berlin stärkt die Teilhabe am Arbeitsleben aller Berli-
 183 ner*innen – auch in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber.
 184 So nimmt Berlin seine Verantwortung für Menschen mit
 185 Behinderungen wahr, die bislang aus unterschiedlichen
 186 Gründen bisher keinen Zugang zum allgemeinen Arbeits-
 187 markt haben. Hierzu entwickelt Berlin in Zusammenarbeit
 188 mit den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
 189 ein Programm zur Überleitung von Menschen mit Werk-
 190 stattstatus in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäf-
 191 tignungsverhältnis beim Land Berlin. Als Sofortmaßnahme
 192 der neuen Legislaturperiode erhalten 500 Menschen aus
 193 den Werkstätten eine Beschäftigungsperspektive in Ver-
 194 waltung, Landesbetrieben und in einer neu zu errichten-
 195 den Teilhabegesellschaft einen sozialversicherungspflich-
 196 tigen und nach Tarif entlohnten Arbeitsvertrag (500er-
 197 Programm).

198

199 **Zentrale Elemente:**

200 • Das Land Berlin errichtet einen landeseigenen Inklus-
 201 ionsbetrieb (Teilhabegesellschaft). Über diesen In-
 202 klusionsbetrieb sollen vor allen Dingen Menschen
 203 aus den Werkstätten für Menschen mit Behinde-
 204 rungen eine Beschäftigungsperspektive beim Land
 205 erhalten. Sozialversicherungspflichtig – unbefristet
 206 – nach Tariflohn bezahlt. Der Inklusionsbetrieb er-

207 bringt Leistungen für das Land Berlin, die bisher
208 im Wege der Fremdvergabe outgesourct worden
209 sind, z.B. in den Bereichen Facility Management,
210 Garten- und Grünpflege, Spielplatzbau oder als Be-
211 gleitdienst im ÖPNV.

- 212 • Um die gute Arbeit aller Inklusionsbetriebe zu för-
213 dern, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen
214 zu sichern und die wertvollen Arbeitsplätze zu er-
215 halten und zu steigern, beseitigen wir gesetzliche
216 Hürden im Berliner Ausschreibungs- und Vergabe-
217 gesetz (BerlAVG) bei der Vergabe von Aufträgen
218 durch die öffentliche Hand. Wir schaffen eine Rege-
219 lung, dass Inklusionsbetriebe bei Vergaben stets zu-
220 erst angefragt werden sollen und eine Mehrpreisre-
221 gelung, wonach Angebote von Inklusionsbetrieben
222 wirtschaftlich sind, auch wenn sie den Preis um 15%
223 überschreiten.
- 224 • Derzeit muss jede Werkstatt einen Sozialdienst vor-
225 halten, der die Einordnung der Menschen mit Be-
226 hinderungen in die jeweiligen Hilfebedarfsgruppen
227 vorsieht. Wir prüfen eine Bündelung dieses Sozial-
228 dienstes beim Träger der Eingliederungshilfe.
- 229 • Wir ermöglichen Menschen mit Behinderungen, die
230 sich für einen Ausbildungsberuf interessieren, die
231 Möglichkeit ihren Ausbildungsberuf in den Modu-
232 len zu absolvieren, die behinderungsbedingt für sie
233 möglich sind. Dafür modularisieren wir die Ausbil-
234 dungsberufe in Zusammenarbeit mit unseren Ko-
235 operationspartnern, wie z.B. die Industrie- und Han-
236 delskammer (IHK) zu Berlin und der Handelskam-
237 mer (HWK) Berlin. Auf diese Weise schaffen wir Teil-
238 qualifizierungsbausteine und stärken auch in die-
239 sem Bereich die Inklusion.
- 240 • Wir stärken den Rehabilitationsauftrag der Werk-
241 stätten. Dazu vereinbaren wir gemeinsam mit den
242 Werkstätten eine jährliche Quote für den Über-
243 gang in den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesonde-
244 re auch in Budgets für Arbeit. Um auch im öffent-
245 lichen Sektor mehr Übergänge zu übermöglichen,
246 werden wir für eine verstärkte Inanspruchnahme ei-
247 nes Budgets für Arbeit in den landeseigenen Unter-
248 nehmen werben und eine Zielvereinbarung für Bud-
249 gets für Arbeit abschließen. Auch in der unmittelba-
250 ren Landesverwaltung kommen wir unserer Vorbild-
251 funktion nach, schaffen die Bedingungen und ver-
252 einbaren Zielquoten für mehr sozialversicherungs-
253 pflichtige, tarifliche Beschäftigung auch dieses Per-
254 sonenkreises in den jeweiligen Verwaltungen.

255
256 **Leitsatz 5:**

257 Inklusive Bildung muss das Ziel verfolgen, allen Kindern
258 und Jugendlichen unabhängig von Behinderung, Förder-
259 bedarf, sozialer Lage oder individuellen Lernvoraussetzun-

260 gen eine gleichberechtigte Teilhabe am schulischen Leben
261 zu ermöglichen. Bildungssysteme dürfen niemanden aus-
262 schließen, aussondern oder dauerhaft in getrennte Struk-
263 turen verweisen. Jeder und jede Jugendliche hat das Recht
264 auf einen Schulabschluss und das Recht den Ausbildungs-
265 und Arbeitsweg selbstbestimmt zu wählen und gestalten.
266

267 **Zentrale Elemente und Sofortmaßnahmen:**

- 268 • Gemeinsames Lernen muss der Regelfall sein: Schu-
269 len müssen personell, finanziell und strukturell so
270 ausgestattet werden, dass Kinder und Jugendliche
271 mit und ohne Förderbedarf bedarfsorientiert ge-
272 meinsam unterrichtet werden können. Kleinklassen
273 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogi-
274 schen Förderbedarfen entsprechen nicht dem Leit-
275 bild inklusiver Bildung.
- 276 • Kleinklassen dürfen nur eine eng begrenzte Ausnah-
277 me bleiben. Temporäre Lerngruppen müssen Vor-
278 rang vor Kleinklassen haben: Kleinklassen an Regel-
279 schulen dürfen nur in eng begrenzten Ausnahme-
280 fällen und ausschließlich übergangsweise im Rah-
281 men der Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven
282 Schulsystem eingesetzt werden. Ihr Ausnahme- und
283 Durchgangscharakter ist rechtlich eindeutig zu re-
284 geln. Vor der Einrichtung einer Kleinklasse müssen
285 stets zunächst temporäre Lerngruppen sowie an-
286 dere inklusive, weniger aussondernde Maßnahmen
287 geprüft und eingesetzt werden. Die Sonderpädago-
288 gikverordnung soll daher eindeutig festschreiben,
289 dass temporäre Lerngruppen das vorrangige Instru-
290 ment zur Unterstützung von Kindern und Jugendli-
291 chen mit besonderem Bedarf sind.
- 292 • Kein Kind darf die Schule ohne Abschluss verlassen.
293 Das Schulsystem muss so gestaltet werden, dass al-
294 le Kinder und Jugendlichen einen Schulabschluss er-
295 reichen können. Dies gilt in besonderem Maße für
296 Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf.
297 Schulen müssen frühzeitig unterstützt werden, da-
298 mit Kinder und Jugendliche mit besonderem Un-
299 terstützungsbedarf nicht vom Bildungssystem ab-
300 gehängt werden. Dafür sind verbindliche Förder-
301 , Begleit- und Absicherungsmaßnahmen erforder-
302 lich.
- 303 • Berufs- und Ausbildungswege dürfen nicht vorge-
304 zeichnet werden. Für kein Kind und keinen Ju-
305 gendlichen darf der weitere Bildungs-, Ausbildungs-
306 oder Berufsweg von vornherein festgelegt sein.
307 Das gilt insbesondere für Schüler*innen aus Schu-
308 len mit sonderpädagogischen Förderschwerpunk-
309 ten. Der Weg in die Werkstatt für Menschen mit Be-
310 hinderungen darf keine Standardlösung sein. Der
311 Übergang in eine Werkstatt für Menschen mit
312 Behinderungen darf weder als vorgegebene An-

313 schlusslösung noch als strukturell nahegelegter
314 Regelfall ausgestaltet werden. Berufsorientierung,
315 Übergangsmanagement und Unterstützungsange-
316 bote müssen so gestaltet werden, dass Kinder und
317 Jugendliche Selbstbestimmung erleben, zwischen
318 unterschiedlichen Wegen wählen können und rea-
319 le Zugänge zu Ausbildung und regulärer Beschäfti-
320 gung erhalten. Für Schulabgänger*innen mit Förder-
321 bedarf muss der Übergang in Ausbildung und Be-
322 schäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt vorrangig
323 ermöglicht und aktiv gefördert werden.

324 • Angemessene Vorkehrungen müssen gesetzlich ab-
325 gesichert werden. Im Schulgesetz ist eine General-
326 klausel zur grundsätzlichen Bereitstellung und Ko-
327 ordination angemessener Vorkehrungen zu veran-
328 kern. Damit angemessene Vorkehrungen tatsäch-
329 lich umgesetzt werden können, müssen Schulen
330 mit den dafür erforderlichen personellen, finanziel-
331 len und organisatorischen Ressourcen ausgestattet
332 werden. Angemessene Vorkehrungen dürfen nicht
333 vom Engagement Einzelner oder von Zufälligkeiten
334 abhängen, sondern müssen als verbindlicher Be-
335 standteil eines inklusiven Bildungssystems rechtlich
336 abgesichert, koordiniert und verlässlich umgesetzt
337 werden.

338

339 Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung
340 muss allen Schüler*innen mit Behinderungen offenste-
341 hen unabhängig von ihrem Förderschwerpunkt oder der
342 Schulart. Dies ist im Schulgesetz zu verankern. Die aktu-
343 elle Differenzierung nach Förderschwerpunkten und/oder
344 Schulart führt zu einer Benachteiligung und stellt eine
345 Diskriminierung derjenigen Schüler*innen dar, denen die-
346 se Unterstützung vorenthalten wird.

347

348 **Leitsatz 6:**

349 Inklusives Wohnen ist das Fundament einer barrierefreien
350 Gesellschaft: Berlin schafft Lebensräume, in denen jeder
351 Mensch – unabhängig von Unterstützungsbedarf oder
352 Beeinträchtigung – selbstbestimmt wählen kann, wo und
353 mit wem er lebt.

354

355 **Sofortmaßnahmen:**

- 356 • Berlin sorgt dafür, dass barrierefreie Wohnungen in
357 genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- 358 • Verpflichtende Standards: Konsequente Anwen-
359 dung der „Barrierefreies Wohnen Verordnung
360 Berlin“ für barrierefreie Wohnungen und der
361 R-Anforderungen der DIN 18040-2 für rollstuhlge-
362 rechte Wohnungen im Neubau und bei umfassen-
363 den Sanierungen.
- 364 • Änderung der Bauordnung Berlin:
365 – Grundsätzlich sollten in Wohnungsneubauten

366 mit einem Aufzug alle Wohnungen entspre-
367 chend der Barrierefreies Wohnen Verordnung
368 ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und
369 nutzbar sein.

370 – Der Anteil der barrierefrei nutzbaren Wohnun-
371 gen, die rollstuhlgerecht sind, wird deutlich er-
372 höht (Derzeit sieht § 50 BauO Bln. nur eine Re-
373 gelung für Gebäude mit mehr als 100 Wohnun-
374 gen vor. Diese läuft ins Leere). In diesem Zu-
375 sammenhang sollte Berlin auch den sozialen
376 Wohnungsbau unter inklusiven Gesichtspunk-
377 ten betreiben und nur den Bau solcher Woh-
378 nungen fördern, die barrierefrei sind.

379